

## Gesundheitspolizeiliche Bedingungen beim Umgang mit leichtverderblichen Lebensmitteln \*)

1. Angelieferte Lebensmittel sauber verpackt, leichtverderbliche Lebensmittel gekühlt.
  2. Gedeckter, gegenüber äusseren Einflüssen und dem Publikum geschützter Arbeitsplatz.
  3. Glatte, harte und leicht abwaschbare Arbeits- und Verkaufsflächen.
  4. Kühllhaltung von leicht verderblichen Lebensmitteln bei Temperaturen unter 5°C.
  5. Thermometer in jedem Kühlschrank zur Überwachung der Kühltemperatur.
  6. **Fließendes Wasser** (Wasser, das zum Händewaschen und der Reinigung von Gegenständen zur Lebensmittelherstellung dient oder mit Lebensmitteln direkt in Berührung kommt, muss den Anforderungen an Trinkwasser entsprechen).
  7. Reinigungsmittel für Hände (z.B. Flüssigseife).
  8. Handtücher für Einmalgebrauch (z.B. Papierservietten).
  9. Geschützte Aufbewahrung sämtlicher Lebensmittelvorräte.
  10. Lebensmittelauslagen müssen kundenseitig mit Schutzvorrichtungen versehen sein (Sputumschutz).
  11. Beachtung der Vorschriften betr. Preisanschrift und Deklaration.
  12. Bei der Produktion oder Verarbeitung von Lebensmitteln müssen die Räumlichkeiten den gesetzlich vorgeschriebenen Hygieneanforderungen entsprechen. Das Herstellen von Lebensmitteln zu kommerziellen Zwecken in privaten Räumen, wie Wohnungen oder Garagen, ist verboten.
- \*) als leicht verderblich gelten Lebensmittel, welche bei Raumtemperatur eine rasche Vermehrung von Mikroorganismen erwarten lassen.

### Besondere Regelung für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Fische

- Transport bzw. Lagerung von Hackfleisch, rohen Hackfleischwaren, Geschnetzeltem bei 5°C bzw. 2°C.
- Transport bzw. Lagerung von Fleischwaren und Fleischerzeugnissen bei max. 7°C bzw. 5°C.
- Transport bzw. Lagerung in tiefgefrorenem Zustand bei -15°C bzw. -18°C.
- Frische Fische, sowie Krusten- und Weichtieren sind bei 0°C bis +2°C zu transportieren und zu lagern.

Bei Nichtbeachten der lebensmittelpolizeilichen Vorschriften können die Kontrollorgane, gestützt auf das eidg. Lebensmittelgesetz, die Benützung von Verkaufsständen oder deren Einrichtungen dauernd oder für eine bestimmte Zeit verbieten.

#### Kontroll- und Behandlungsgebühr:

- |   |           |
|---|-----------|
| - pro gleichen Anlass bis max. 14 Tage        | Fr. 25.-- |
| - pro gleichen Anlass über 14 Tage bis ½ Jahr | Fr. 50.-- |
| - pro gleichen Anlass bis 1 Jahr              | Fr. 75.-- |